

---

**Hundesteuersatzung  
der Gemeinde Wutha-Farnroda**  
vom: 14.01.2010

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Wutha-Farnroda folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer.

**§ 1  
Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt der Hundesteuerpflicht.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

**§ 2  
Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Malteser Hilfsdienstes, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Tierschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

**§ 3  
Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

#### § 4

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Monat, in dem der Hund aufgenommen worden ist, folgt.
- (2) Hinsichtlich des Mindestalters beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund fünf Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.  
Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Wutha-Farnroda endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (5) Wird ein Hund in Pflege, Verwahrung oder vorübergehende Haltung genommen, beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.

#### § 5

### Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt pro Jahr

- |   |         |
|---|---------|
| • für den ersten Hund                     | 48,00 € |
| • für den zweiten Hund                    | 72,00 € |
| • für den dritten und jeden weiteren Hund | 96,00 € |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

#### § 6

### Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
  1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die

---

jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

## § 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.  
§ 2 Nr. 7 bleibt unberührt
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.  
§ 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ausgenommen davon sind, gemäß § 3 Thüringer Gefahren- Hundeverordnung (ThürGef-HuVO), Züchter von gefährlichen Hunden.

## § 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

## § 9 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in Höhe des nach § 5 geltenden Steuersatzes für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, mit 1/12 des Steuersatzes pro Kalendermonat festgesetzt. Hierüber wird ein Steuerbescheid erteilt.
- (2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Fälligkeit für Folgejahre ist jeweils der 15.05. mit dem Jahresbeitrag.  
Bis Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus jeweils zu diesem Fälligkeitstermin zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu Erstaten.

## **§ 10 Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen abzugeben.
- (3) Anträge auf Steuerermäßigung gemäß §§ 6 und 7 oder Steuerbefreiung gemäß § 2 sind von dem Hundehalter in schriftlicher Form binnen zwei Wochen nach Anschaffung eines Hundes zu stellen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2004 außer Kraft

Wutha-Farnroda, den 14.01.2010  
Gemeinde Wutha-Farnroda

In Vertretung

M. Kehr  
1. Beigeordneter

- Siegel -

### **Hinweis:**

- Rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 4.1.2010
- Ankündigungsbeschluss, siehe Amtsblatt Hörsselzeitung Nr. 13 (Seite 12) vom 18.12.2009

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Wutha-Farnroda, den 14.01.2010

In Vertretung

M. Kehr  
1. Beigeordneter

- Siegel -